

Im Folgenden weicht A von den übrigen Texten ab. Diese fahren so fort: Wenn der Sklave eines noch schwereren Vergehens beschuldigt ist, das der Freie mit fünfundvierzig Schillingen büßen müsste, und er bekennt es auf der Folter, so verliert er sein Leben. Dann heisst es weiter: Wenn ein Sklave angeklagt ist, muss sein Herr, falls jener anwesend (*praesens*) ist, vom Kläger aufgefordert werden, den Sklaven zur Folterung auszuliefern (*ut servum iustis debeat suppliciiis dare*). Zögert der Herr damit, so soll der Gegner ihm sogleich '*solem collocare*' und ihm zweimal einen Termin über sieben Nächte ansetzen. Wenn er auch dann, nach Ablauf also von vierzehn Nächten, den Sklaven nicht hergeben will, hat er die gesamte Busse auf sich zu nehmen, das heisst, wenn eine Sache vorliegt, für die ein Freier fünfzehn Schillinge zu büßen hätte, muss der Herr soviel, und wenn die Schuld eine schwerere ist, auf die fünfunddreissig *Solidi* gesetzt sind, muss er fünfunddreissig bezahlen. Ist das Vergehen aber noch schwerer, sodass fünfundvierzig von einem *ingenuus* entrichtet werden müssten, auch dann muss der Herr, wenn er den Sklaven nicht ausliefert, jene Summe bezahlen und, wie hier noch hinzugefügt wird, den Schaden ersetzen, und wenn die Schuld gar noch höher ist, soll er nicht wie ein Sklave, sondern wie ein Freier die ganze Busse auf sich nehmen. Wie man sieht, wird dieser Grundsatz hier in immer neuer Form etwas sehr weitschweifig vorgetragen. Wir haben mit Absicht in unserer Wiedergabe der Stücke diesen Charakter zu bewahren gesucht.

Wir sind aber hier schon bei Kapiteln angelangt, die mit A wieder übereinstimmen. Nach der Bestimmung, dass der schwereren Diebstahls überführte Sklave kastriert werden soll, beginnt A das nächste Stück wörtlich ebenso wie B. Hier lautet der Anfang:

7. Si vero in maiore crimine servus inculpatur, unde ingenuus sol. XLV possit culpabilis iudicare . . .

Ebenso in A:

5. Si iam vero in maiore crimine fuerit inculpatus, unde ingenuus XLV sol. componere debuerit . . .

Während nun aber B eine ganz einwandfreie Fortsetzung bietet, nämlich:

et inter supplicia confessus fuerit, capitale sententia feriat,ur,

geht es in A so weiter:

dominus servi, si eum non presentaverit, ad ipsum